



Amtliche Mitteilungen

INHALT

Studienordnung für den postgradualen und weiterbildenden Studiengang "Internationales Projektmanagement im Bauwesen" der Fachbereiche III und IV der Technischen Fachhochschule Berlin (St0 III/IV-IPB) in Zusammenarbeit mit: dem Fachbereich Built Environment der University of Northumbria at Newcastle (UNN) – England

Seite 02

Prüfungsordnung für den postgradualen und weiterbildenden Studiengang "Internationales Projektmanagement im Bauwesen" der Fachbereiche III und IV der Technischen Fachhochschule Berlin (St0 III/IV-IPB) in Zusammenarbeit mit: dem Fachbereich "Built Environment" der UNN – England (University of Northumbria at Newcastle)

Seite 06

**Studienordnung
für den postgradualen und weiterbildenden Studiengang
"Internationales Projektmanagement im Bauwesen"
der Fachbereiche III und IV
der Technischen Fachhochschule Berlin (St0 III/IV-IPB)
in Zusammenarbeit mit: dem Fachbereich Built Environment
der University of Northumbria at Newcastle (UNN) - England**

vom 30. Juni 1999

Gemäß § 71 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 des Berliner Hochschulgesetzes (BerIHG) in der Fassung vom 17.11.1999 (GVBl. S. 630), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.5.2000 (GVBl. S. 342), erlassen die Fachbereichsräte der Fachbereiche III und IV die folgende Studienordnung für den postgradualen Studiengang "Internationales Projektmanagement im Bauwesen"

ÜBERSICHT

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Geltung von Rahmenordnungen
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Gliederung des Studiums
- § 6 Studienplan
- § 7 Durchführung des Lehrangebots
- § 8 Unterrichtssprache
- § 9 Nutzungsentgelt
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für Studierende, die ihr Studium im postgradualen und weiterbildenden Studiengang Internationales Projektmanagement im Bauwesen (IPB) nach dem Inkrafttreten dieser Ordnung im ersten Studienplansemester beginnen. Sie gilt ferner für Studierende, die aufgrund einer Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen in Anlehnung an § 24 RPO II zeitlich so in den Studienablauf eingegliedert werden, dass ihr Studienstand dem Personenkreis gemäß Satz 1 entspricht.

§ 2 Studienziel

Durch die interdisziplinäre Zusammenarbeit der im Bauwesen beteiligten Fachrichtungen und durch die mehrsprachige Ausbildung mit einem Auslandsstudium sollen qualifizierte Fach- und Führungskräfte für internationale Märkte im Bauwesen ausgebildet werden.

Das Studium soll den Studierenden in umfassender Weise mit der Begriffswelt, den Zusammenhängen und den Methoden der für das Baumanagement relevanten wirtschaftswissenschaftlichen und technischen Disziplinen vertraut machen.

Das Studienangebot dient der Zusatzqualifikation und führt zum Abschluss "Master of Science".

§ 3 Geltung von Rahmenordnungen

Die Bestimmungen der Rahmenstudienordnung (RStO II) vom 28.11.1996 (A.M. 6/97) sind, soweit die Eigenarten dieses Studienganges keine Abweichungen erfordern, in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Ordnung.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zulassung:
Absolventinnen und Absolventen der Studiengänge Architektur, Bauingenieurwesen, Vermessungswesen und Versorgungs- und Energietechnik an Hochschulen.
Darüber hinaus werden auch Absolventinnen und Absolventen von vergleichbaren ingenieurwissenschaftlichen Studiengängen zugelassen, nachdem sie ein gesondertes Anerkennungsverfahren durch die gemeinsame Kommission der Fachbereiche III und IV erfolgreich abgeschlossen haben.
- (2) Das Studium steht auch solchen Bewerbern und Bewerberinnen offen, die über keinen Hochschulabschluss verfügen, die aber die für die Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf eine andere Weise erworben haben. Die Entscheidung über die Zulassung wird durch die gemeinsame Kommission der Fachbereiche III und IV getroffen.
- (3) Zur Aufnahme des Aufbaustudiums werden ausreichende Kenntnisse der deutschen und englischen Sprache vorausgesetzt. Der Student/die Studentin muss in der Lage sein, dem Unterricht in beiden Sprachen zu folgen und die Leistungsnachweise entsprechend abzulegen.
- (4) Gehen mehr als 20 Bewerbungen fristgerecht ein, entscheidet bei der Auswahl der Zulassung das Los.

§ 5 Gliederung des Studiums

Das Studium umfasst drei Studienplansemester (Regelstudium). Die Lehrinhalte sind in Modulen zusammengefasst. Das 3. Studienplansemester dient der Anfertigung der wissenschaftlichen Abschlussarbeit und der Abschlussprüfung. Die Durchführung ist sowohl an der TFH als auch an der UNN möglich.

§ 6 Studienplan

Das Studium wird nach dem Studienplan gemäß Anlage 1 durchgeführt.

Die gemeinsame Kommission der Fachbereiche III/IV legt die fachliche Ausgestaltung der Lehrveranstaltungen durch die Stoffpläne fest.

§ 7 Durchführung des Lehrangebots

Die Lehrveranstaltungen sollen nach dem Studienplan gemäß Anlage 1 durchgeführt werden. Es findet eine jährliche Aufnahme statt. Die Auslandsstudienfächer werden an der UNN angeboten.

§ 8 Unterrichtssprache

Die Vorlesungen und Übungen des postgradualen Studiums IPB werden in englischer bzw. deutscher Sprache durchgeführt.

§ 9 Nutzungsentgelt

Für das postgraduale und weiterbildende Studium ist ein Nutzungsentgelt zu entrichten.

Das Nutzungsentgelt wird mit der Zulassung zum Studium fällig. Näheres regelt die Entgeltordnung der Technischen

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TFH Berlin in Kraft.

Anlage 1 zur StO III/IV-IPB

**Prüfungsordnung
für den postgradualen und weiterbildenden Studiengang
"Internationales Projektmanagement im Bauwesen"
der Fachbereiche III und IV
der Technischen Fachhochschule Berlin (St0 III/IV-IPB)
in Zusammenarbeit mit:
dem Fachbereich "Built Environment "
der UNN – England (University of Northumbria at Newcastle)**

vom 30. Juni 1999

Gemäß § 71 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 17.11.1999 (GVBl. S. 630), zuletzt geändert durch Gesetz am 31.5.2000 (GVBl. S. 342), erlassen die Fachbereichsräte der Fachbereiche III und IV die folgende Prüfungsordnung für den postgradualen Studiengang Internationales Projektmanagement im Bauwesen.*)

ÜBERSICHT

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Geltung von Rahmenordnungen
- § 3 Leistungsbeurteilung
- § 4 Zulassung zur Abschlussarbeit
- § 5 Dauer der Abschlussarbeit
- § 6 Gesamtprädikat der Abschlussprüfung
- § 7 Akademischer Grad
- § 8 Abschluss-Zeugnis und Abschluss-Urkunde
- § 9 Inkrafttreten

*) von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur bestätigt am:
16.5.2001

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für Studierende, die ihr Studium im postgradualen und weiterbildenden Aufbaustudiengang Internationales Projektmanagement im Bauwesen (IPB) nach dem Inkrafttreten dieser Ordnung im ersten Studienplansemester beginnen. Sie gilt ferner für Studierende, die aufgrund einer Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen in Anlehnung § 24 RPO II zeitlich so in den Studienablauf eingegliedert werden, dass ihr Studienstand dem Personenkreis gemäß Satz 1 entspricht.

§ 2 Geltung von Ordnungen

Die Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung (RPO II) der TFH Berlin - vom 16.1.1997 (A.M.5/97) - sind in der jeweils gültigen Fassung Bestandteile dieser Ordnung, soweit die Eigenarten dieses Studienganges keine Abweichungen erfordern. Für die Auslandsstudienfächer gelten die Prüfungsregelungen der Universität von Northumbria at Newcastle.

§ 3 Leistungsbeurteilungen

- (1) Lehrveranstaltungen, die aus Vorlesung und Übung bestehen, bilden eine didaktische Einheit und erhalten eine gemeinsame Semesterbeurteilung. Ansonsten werden Übungsleistungen differenziert beurteilt. Wurden die Lehrveranstaltungen in Englisch durchgeführt, ist die Prüfung in englischer Sprache abzuhalten
- (2) Das Masterseminar wird undifferenziert bewertet.
- (3) Die Konvertierung der Noten für Lehrveranstaltungen sowie für die Master-Prüfung erfolgt in Analogie zu den ECTS-Bestimmungen durch eine gemeinsame Kommission, die von den beteiligten Fachbereichen für diesen Studiengang gebildet wurde (Anlage 1).

§ 4 Zulassung zur Abschlussarbeit

Die Zulassung zur Abschlussarbeit erfolgt in Anlehnung an § 17 RPO II.

§ 5 Dauer und Beurteilung der Abschlussarbeit

- (1) Die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit beträgt in Anlehnung an ROP II, § 18 3 Monate.
- (2) Für die Beurteilung der Abschlussarbeit wird ein zusätzlicher Prüfer auf der Grundlage des Prüfungsrechts von UNN bestellt.

§ 6 Gesamtprädikat der Abschlussprüfung

Das Abschlusszeugnis weist ein Gesamtprädikat aus. Zu dessen Festlegung wird ein gewichtetes Mittel X gebildet aus:

- (a) einem Mittelwert der entsprechend dem Semesterwochenstunden-Umfang gewichteten Fachnoten aller im Abschlusszeugnis ausgewiesenen Studienfächer ohne Rundung (X_1) mit Abbruch nach der zweiten Dezimalen,
- (b) der differenzierten Beurteilung der Abschlussarbeit (X_2) und
- (c) der differenzierten Beurteilung der mündlichen Prüfung (X_3)

nach der Formel: $X = 0,6 \cdot X_1 + 0,25 X_2 + 0,15 X_3$

Für die Größe X_1 wird aus dem gewichteten Mittel aus den Teilnoten ermittelt.:

$$X_1 = (X_N + X_T) / 2$$

Mit:

X_N = gewichtete Note der Auslandsstudienfächer (UNN)

$$X_N = \sum E_i \cdot 1/n$$

Dabei gilt: $i = 1$ bis $n = 6$,

(bzw. 1 bis $n = 5$, wenn ein Fach nicht bestanden wurde, siehe Prüfungsordnung UNN)

X_T = gewichtete Note aus Kompaktmodul, Projektstudium und Studienfächern (TFH)

$$X_T = (\sum F_i + 3\sum P_i + \sum S_i) \cdot 1/14$$

Dabei sind die Bezeichnungen der Fächer gemäß Anlage 1 der Studienordnung zu verwenden. Je nach Studiengangsherkunft sind neben dem Fachenglisch (V_{05}) aus den Vorbereitungs- (V_i) und Kompaktmodulen (F_i) jeweils drei Fächer zu wählen.

Die Fächer V_i werden nicht differenziert bewertet

§ 7 Akademischer Grad

- (1) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Studiums wird Absolventen, die gem. § 4 Abs. 1 StO III/IV-IPB- zugelassen wurden, der akademische Grad

"Master of Science",
verliehen.

- (2) Absolventen, die gemäss § 4 Abs. 2 StO III/IV-IPB- zugelassen werden, erhalten ein Zertifikat gemäss Anlage 4.

§ 8 Abschluss-Zeugnis und Abschluss-Urkunde

Muster des Master-Zeugnisses und der Master-Urkunde sind als Anlagen 2 und 3 Bestandteil dieser Ordnung.

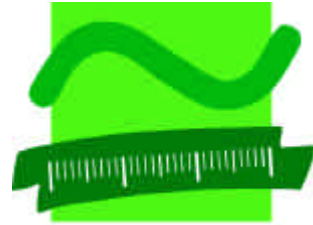
§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TFH Berlin in Kraft.

Anlage 1 zur PrO III/IV-IPB

Note		ECTS – grades
bis 1,5	- ausgezeichnet	A – excellent
über 1,5	- sehr gut	B - very good
über 2,0 bis 2,5	- gut	C – good
über 2,5 bis 3,5	- befriedigend	D – satisfactory
über 3,5 bis 4,0	- ausreichend	E – sufficient
über 4,0	- nicht ausreichend	F – fail

Anlage 2 zur PrO III/IV-IPB



Master - Zeugnis

Herr / Frau _____,
geboren am _____ in _____,

hat die Master-Prüfung an der University of Northumbria at Newcastle / an der Technischen Fachhochschule Berlin im postgradualen Aufbaustudiengang

Internationales Projekt-Management im Bauwesen

der Fachbereiche Bauingenieur- und Geoinformationswesen / Architektur und Versorgungs- und Energietechnik bestanden.

Die Leistungen des Studiums werden wie folgt beurteilt:

- Geodätische u. Photogrammetrische Vermessungsverfahren
- Bautechnische Grundlagen
- Planung und Konstruktion von Gebäuden
- Technische Gebäudeausrüstung
- Fachenglisch
- Unternehmensführung
- Personalführung
- Risikomanagement
- Value-Management
- Informationssysteme
- Umweltmanagement
- Projektmanagement
- Facilitymanagement
- Projektfinanzierung
- Planungs- und Bauvertragsmanagement
- Baumarktentwicklung
- Projektentwicklung
- Verhandlungsführung

Beurteilung der Master-Arbeit: _____
Beurteilung der mündlichen Master-Arbeit: _____
Gesamtprädikat: _____
Berlin / Newcastle, den _____

Der Präsident TFH

Der Präsident UNN

Anlage 3 zur Pro III/IV-IPB

Anlage 4 zur PrO III/IV-IPB